

Satzung

Schießsportverein Leun / Lahn e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 13. Mai 1975 gegründete Verein führt den Namen **Schießsportverein Leun / Lahn e.V.** und hat seinen Sitz in Leun. Er ist beim Amtsgericht Wetzlar unter VR 810 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient der Pflege des Schießsportes auf der Grundlage des Amateurgedankens durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Er will insbesondere seine Mitglieder
 - a. durch Pflege des Schießsportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten freundschaftlich miteinander verbinden.
 - b. über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breiter Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenführen. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteil werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Für sogenannte Annehmlichkeiten zu besonderen Ereignissen oder Anlässen, ist der Vorstand berechtigt, Mittel zur Verfügung zu stellen. Pro Mitglied und Jahr sollten die Annehmlichkeiten in der Summe den Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es besteht jedoch für Personen ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen für den Verein entstanden sind, sofern diese zuvor gem. § 10 Absatz 4 Satz 3 und 4 vom Vorstand genehmigt wurden.
7. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit und Vereinsmitglieder, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind, eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG erhalten. Die für diese Zwecke verwendeten Mittel müssen im Haushaltsplan aufgeführt und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a.) Landessportbund Hessen e.V.
- b.) Hessischen Schützenverband e.V.
- c.) Deutschen Schützenbund e.V.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a.) ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - b.) Kinder bis einschließlich 13 Jahre
 - c.) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
 - d.) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Hautfarbe und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung / Genehmigung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b.) durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird, wenn die Austrittserklärung schriftlich beim Vorstand vor dem 1. September des laufenden Geschäftsjahres vorliegt.
 - c.) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrages bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres im Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung diese Rückstände nicht bezahlt, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - d.) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit der Begründung bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden. In Verwahrung befindliche vereinseigene Gegenstände, Urkunden usw. sind dem Vorstand zu übergeben.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Neue Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Art, Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Mitgliederbeiträge sowie Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung dokumentiert.

§ 5 **Mitgliedschaftsrechte**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Ordentliche und Ehrenmitglieder besitzen das aktive als auch passive Wahlrecht und sind berechtigt an Abstimmungen mitzuwirken sowie Anträge zu stellen (s. § 9 Abs. 8).
3. Belange der Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 6 **Mitgliedschaftspflichten**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a.) den Mitgliedsbeitrag und beschlossene Umlagen pünktlich zu zahlen,
- b.) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe sowie der Schießwarte in Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
- c.) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher.

§ 7 **Auszeichnungen und Ehrungen**

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
2. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln und – medaillen verliehen.
3. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden des Vereines ernannt werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Andere Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mehrheitlich mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.
5. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
6. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzenden kann nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit erfolgen. Die Aberkennung der Ehrennadel kann durch den Vorstand erfolgen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem LSBH, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 8 **Organe des Vereines**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Jugendversammlung

§ 9 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Sie ist die satzungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen -, Jugend- und Ehrenmitglieder.
Sie wird durch den Vorstand spätestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einberufen.
Die Anforderung an eine satzungsgemäße Einberufung ist auch dann erfüllt, wenn sie über die regionalen Zeitungen, örtlichen Nachrichten oder per E-Mail gem. § 126a BGB erfolgt. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet worden sind.
Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
2. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
 1. Bericht des Schützenmeisters
 2. Berichte der Schießwarte und Ressortleiter
 3. Bericht der Jugendwarte und Bestätigung des Jugendsprechers
 4. Bericht des Kassenverwalters, Vorstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung des Kassenverwalters
 7. Beschlussfassung über Anträge die spätestens 21 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung beim Schriftführer eingegangen und gemäß §9 Abs.8 der Vereinssatzung zur Einsicht im Vereinsheim ausgehängt sein müssen
 8. Entlastung des Vorstandes (wenn Neuwahlen erfolgen)
 9. Neuwahlen zum Vorstand
 10. Neuwahl zum zweiten und Ersatzkassenprüfer
Veranstaltungskalender
5. Der Schützenmeister oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
7. Die Niederschrift soll spätestens vier Wochen nach der Versammlung für 30 Kalendertage öffentlich zur Einsicht im Vereinsheim ausgehängt werden.
8. Anträge müssen spätestens 21 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Schriftführer eingegangen sein. Der Eingang muss auf Verlangen schriftlich bestätigt werden. Die fristgerecht eingegangenen Anträge müssen 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung in vollem Wortlaut unter Angabe des Antragstellers zur Einsicht im Vereinsheim ausgehängt werden.
Näheres regelt die Richtlinie zur Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung.
9. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich durch Stimmzettel. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht) gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
11. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

12. Für Wahlen wird von der Versammlung ein Wahlausschuss - bestehend aus zwei Vereinsmitgliedern - bestimmt. Dieser hat die Aufgabe die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist in schriftlicher und geheimer Wahl zu wählen. Der erweiterte Vorstand kann durch Handzeichen gewählt werden. Bei Wahlen zum Vorstand ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu schriftlichen Aufnahme anzugeben. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihrerseits eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
13. Die Kassenprüfer gemäß § 12, haben einen Bericht über die Kassenführung des abgeschlossenen Geschäftsjahres abzugeben. Sie stellen auch den Antrag auf Entlastung des Kassenverwalters (§ 9 Abs. 4 Punkt 5 und 6).
14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nur statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

§ 10 ***Der Vorstand***

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Schützenmeister/in
 - b. dem/der stellv. Schützenmeister/in
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der stellv. Schriftführer/in
 - e. dem/der Kassenverwalter/in
 - f. dem/der stellv. Kassenverwalter/in
 - g. dem/der 1. Schießwart/in
 - h. dem/der 2. Schießwart/in
 - i. dem/der Jugendwart/in
 - j. dem/der stellv. Jugendwart/in
 - k. dem/der Jugendsprecher/in
 - l. zwei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a. der/die Schützenmeister/in
 - b. der/die stellv. Schützenmeister/in
 - c. der/die Schriftführer/in
 - d. der/die Kassenverwalter/in

hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser, durch das Amtsgericht Wetzlar genehmigten Satzung. Die Verwendung der Finanzmittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Haushaltsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor Ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher in ihrer Höhe nicht festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
5. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der Aufgaben. Für einzelne Aufgabengebiete können Ausschüsse gebildet werden.

6. Der Vorstand soll alle 2 Monate mindestens einmal zusammenkommen, er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Schützenmeisters den Ausschlag. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll muss von Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

§ 11 **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben. Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens einem Mitglied des Vorstandes und aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Der Ausschuss kann Sachkundige zu seinen Sitzungen einladen und zu Sachfragen hören.

§ 12 **Kassenprüfer**

Den zwei Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Es ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl von Kassenprüfern für die unmittelbar folgende Wahlzeit ist unzulässig.

§ 13 **Die Jugendabteilung**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen MitarbeiterInnen der Vereinsjugendarbeit.
Die Vereinsjugend verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und ihrer Jugendordnung selbständig, sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Geldmittel in eigener Verantwortung.
2. An allen Schießdisziplinen, die im Verein betrieben werden, können Jugendliche gemäß der Sportordnung des DSB teilnehmen.

§ 14

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
Das Nähere regelt die Datenschutzordnung.

§ 15

Auflösungsbestimmungen

Über die Auflösung des Vereines oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entsprechend beschließt. Die zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leun, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Amateursports zu verwenden.

Die Mitglieder haben bei der Auflösung keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Zu Liquidatoren wird der geschäftsführende Vorstand gemäß § 10 Abs. 2 bestellt.

Leun, den 25.05.2018

Edeltraud Werner, 1.Schützenmeisterin

Jürgen Schmidt, 1.Kassenverwalter

Isabell Queck, 1.Schritfführerin

Die Satzung tritt am 25.06.2018 nach der Genehmigung und Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar in Kraft. Zur gleichen Zeit tritt die am 29. Mai 1975 beschlossene Satzung mit ihren Änderungen vom 04. November 1978 , 11. April 1987 und 29. Juli 2003 außer Kraft.